



Betriebsversammlung 8.März **Für die Aufwertung von Sorgearbeit!** **Freizeitpädagogik bleibt!**

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte! Liebe Elternvertreter:innen!

Die Regierung will mit einer Schulrechtsnovelle die Bedingungen für die schulische Freizeitpädagogik ändern. Statt zur dringend nötigen gesellschaftlichen Aufwertung von Sorgearbeit im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich etwas beizutragen, überlegt sie, unseren Beruf abzuwerten und die Bedingungen zu verschlechtern. Unsere Streiks letzten Sommer konnten das Schlimmste erstmal verhindern. Seit dem wird zwischen Gewerkschaft, Betriebsrät:innen und Bildungsministerium über diese Umstellung verhandelt.

In den Verhandlungen konnten zwar Teilerfolge erzielt werden. Die grundlegenden Fragen von Arbeitszeit, Personalschlüssel, Mindeststandards für Integration und vielem mehr sind aber immer noch nicht geklärt oder würden zu massiven Verschlechterungen führen!

Die Situation des bestehenden Personalmangels würde sich demnach weiter verschärfen.

Wir wollen den Internationalen Frauentag nutzen, um auf unsere Situation in einer Branche, in der mehrheitlich Frauen arbeiten, aufmerksam zu machen. Deshalb findet gemeinsam mit Mitarbeiter:innen weiterer Träger eine Betriebsversammlung im öffentlichen Raum statt:

Freitag, 8.März, 15:00 – 17:00 Uhr
Kundgebung Mariahilferstraße/Ecke Zieglergasse

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung. Die mögliche Einschränkung der Betreuung an diesem Tag ist notwendig, um die Freizeitpädagogik an der Schule Ihrer Kinder langfristig zu sichern! Wenn nötig, wird ein Journaldienst angeboten.

Wir setzen uns für qualitative und hochwertige Bildung und Betreuung Ihrer Kinder ein!

Wir freuen uns, wenn Sie sich an Aktionen beteiligen, sich direkt an die verantwortlichen Politiker:innen wenden und die Petition unterschreiben:

Aktuelle Informationen finden Sie auf: www.betriebsrat-bim.at

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen,

Betriebsratsteam der BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH
(die Personalvertretung der Freizeitpädagog:innen)



openpetition.eu!/zjnxq

Rechtsinfo: Ausfall der Betreuung als Dienstverhinderung

Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind gibt, gilt die Schließung der Schule als Dienstverhinderung. Es muss niemand deswegen Urlaub nehmen. Arbeitnehmer:innen müssen aber zunächst alles tun, um möglichst doch arbeiten zu können. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden, sind diese heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft, Personalvertretung oder Arbeiterkammer! (AngG §8(3); ABGB §1154b(5))